

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

„Öffentliche Verwaltung“ (B.A.),

„Recht für die Öffentliche Verwaltung“ (LL.M.),

„Public und Nonprofit-Management“ (B.A.),

„Nonprofit-Management und Public Governance“ (M.A.),

„Recht im Unternehmen“ (LL.B.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ (B.A.) (umbenannt in „Öffentliche Verwaltung“), „Recht für die Öffentliche Verwaltung“ (LL.M.) und „Rechtsmanagement“ (LL.B.) (umbenannt in „Recht im Unternehmen“) am: 31. März 2008, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013, vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2014

Erstmalige Akkreditierung „Public Management“ (B.A.) (umbenannt in „Public und Nonprofit-Management“) und „Nonprofit-Management und Public Governance“ (M.A.) am: 27. Juni 2008, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013, vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2014

Vertragsschluss am: 12. Dezember 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 12. Juli 2013

Datum der Vor-Ort-Begehung: 9./10. Januar 2014

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Tina Agsten

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 28. März 2014

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. jur. Axel Benning, Professor für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld
- Willi Kuballa, Amtsleiter Rechtsamt, Leitender Rechtsdirektor Stadt Coburg

Datum der Veröffentlichung: 25. Juli 2014

- Prof. Dr. jur. Hendrik Lackner, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht an der Hochschule Osnabrück
- Christoph Popp, Wirtschaftsjurist (LL.B.), Studium an der Universität Heidelberg, Studiengang Jura (Staatsexamen)
- Prof. Dr. jur. Josef Konrad Rogosch, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein, Lehrgebiete: Personalrecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht
- Prof. Dr. Jürgen Schneider, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen an der Fachhochschule Bielefeld
- Prof. Dr. Stefan Zahradnik, Professor für Öffentliche Betriebswirtschaft, insbesondere Management öffentlicher Dienstleistungen an der Fachhochschule Nordhausen

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin ging am 1. April 2009 aus dem Zusammenschluss der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft (FHW) Berlin hervor. Damit zählt die HWR Berlin mit über 9.000 Studierenden zu einer der größten Fachhochschulen in Berlin und bündelt mehr als 30 Jahre Erfahrung sowie die Kompetenzen ihrer Vorgängereinrichtungen. Dabei werden nun in fünf Fachbereichen und drei Zentralinstituten – das Institute of Management Berlin (IMB), das Fernstudieninstitut und das Institut für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa – Studienmöglichkeiten in den Gebieten Betriebs- und Volkswirtschaft, Verwaltungs-, Ingenieur- und Rechtswissenschaften sowie im Sicherheitsbereich angeboten.

2 Einbettung der Studiengänge

Die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) und „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (LL.M.) sind im Fachbereich 3 „Allgemeine Verwaltung“ angesiedelt. Der Studiengang „Recht im Unternehmen“ (LL.B.) wird im Fachbereich 4 „Rechtspflege“ angeboten.

Die Studiengänge „Public und Nonprofit-Management“ (B.A.) und „Nonprofit-Management und Public Governance“ (M.A.) werden in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin angeboten.

Der Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ ist auf sechs Semester mit 180 ECTS-Punkten ausgelegt. Die weiteren zur Begutachtung anstehenden Bachelorstudiengänge sind auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit 210 ECTS-Punkten ausgelegt, die Masterstudiengänge weisen eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf und sind mit 120 ECTS-Punkten versehen.

3 Ergebnisse aus der vorangegangenen Akkreditierung

Die vorliegenden Studiengänge wurden im Jahr 2008 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

„Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ (B.A.) (umbenannt in „Öffentliche Verwaltung“)

- Um nachhaltig und langfristig – auch mit Blick auf die steigenden Studierendenzahlen die Qualität der hier vorliegenden Studiengänge zu sichern, wird der FHVR empfohlen, sowohl den Fachbereich 1 als auch den Fachbereich 2 personell im Bereich der hauptamtlich Lehrenden zu verstärken. Als Folge davon würde auch der Anteil der externen Lehre gesenkt werden können.
- Der Hochschule wird empfohlen, die existierenden Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung weiter zu entwickeln und – wie vorgestellt – durch geeignete Maßnahmen die studentische Beteiligung an der studentischen Lehrevaluation weiterhin steigern.

„Recht für die Öffentliche Verwaltung“ (LL.M.)

- Um nachhaltig und langfristig – auch mit Blick auf die steigenden Studierendenzahlen die Qualität der hier vorliegenden Studiengänge zu sichern, wird der FHVR empfohlen, sowohl den Fachbereich 1 als auch den Fachbereich 2 personell im Bereich der hauptamtlich Lehrenden zu verstärken. Als Folge davon würde auch der Anteil der externen Lehre gesenkt werden können.
- Der Hochschule wird empfohlen, die existierenden Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung weiter zu entwickeln und – wie vorgestellt – durch geeignete Maßnahmen die studentische Beteiligung an der studentischen Lehrevaluation weiterhin steigern.
- Sobald die erste Studienkohorte den Studiengang durchlaufen hat und entsprechende Erfahrungen vorliegen, sollte der Fachbereich 1 überprüfen, ob der ausgewiesene Workload den Inhalten und dem Niveau eines Masterstudiengangs angemessen ist und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen.

„Rechtsmanagement“ (LL.B.) (umbenannt in „Recht im Unternehmen“)

- Um nachhaltig und langfristig – auch mit Blick auf die steigenden Studierendenzahlen die Qualität der hier vorliegenden Studiengänge zu sichern, wird der FHVR empfohlen, sowohl den Fachbereich 1 als auch den Fachbereich 2 personell im Bereich der hauptamtlich Lehrenden zu verstärken. Als Folge davon würde auch der Anteil der externen Lehre gesenkt werden können.
- Der Hochschule wird empfohlen, die existierenden Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung weiter zu entwickeln und – wie vorgestellt – durch geeignete Maßnahmen die studentische Beteiligung an der studentischen Lehrevaluation weiterhin steigern.
- Vom Fachbereich 2 sollte überprüft werden, ob die aufgrund des Gutachterberichts vorgenommenen Straffungen in den ersten Semestern des Studiengangs die Studierbarkeit deutlich verbessert hat.

Public Management (B.A.)

- Die sozialwissenschaftlichen Anteile sollten weiterhin gestärkt und deutlicher im Curriculum dargestellt werden.
- Die Internationalität sollte im Curriculum gestärkt werden.
- Verbesserung der Administration und der sächlichen und räumlichen Ressourcen sollten längerfristig vorgenommen werden, um die Studierbarkeit auf Dauer sicher zu stellen (beispielsweise auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme/durch die Entwicklung eines entsprechenden Konzeptes). Dabei wäre insbesondere eine studiengangsbezogene Aufstockung des Literaturbestandes – vor allem im Bereich Sozialwissenschaften – zu berücksichtigen.
- Die Wiederholungsregelung in der Prüfungsordnung sollte im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Hochschulrecht überprüft werden.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

- Die sozialwissenschaftlichen Anteile sollten weiterhin gestärkt und deutlicher im Curriculum dargestellt werden.
- Die im Studiengang angelegte Interdisziplinarität sollte in der Darstellung und im Lehrkörper deutlicher herausgestellt werden.
- Die Wahlmöglichkeiten sollten entsprechend der Studiengangsbezeichnung genannten Schwerpunkte gestärkt werden – sei es beispielsweise durch Wahlmodule oder durch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module.
- Verbesserung der Administration und der sächlichen und räumlichen Ressourcen sollten längerfristig vorgenommen werden, um die Studierbarkeit auf Dauer sicher zu stellen (beispielsweise auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme/durch die Entwicklung eines entsprechenden Konzeptes). Dabei wäre insbesondere eine studiengangsbezogene Aufstockung des Literaturbestandes – vor allem im Bereich Sozialwissenschaften – zu berücksichtigen.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Öffentliche Verwaltung (B.A.)

1.1 Ziele und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ ist im Schnittpunkt von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und entspricht damit dem wissenschaftlichen Profil des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung mit seinen Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, Recht und Non-Profit-Sektor.

Der Bachelorstudiengang qualifiziert als einziger Studiengang in Berlin für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst. Er orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005.

Der Studiengang verfolgt in Anlehnung an den Deutschen Qualifikationsrahmen das Ziel, den Studierenden ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Faches sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms zu vermitteln. Zu den angestrebten Qualifikationszielen gehören neben fachlichen, kognitiven, methodischen und sozialen Kompetenzen insbesondere auch die Vermittlung berufsfeldorientierter Schlüsselqualifikationen sowie die Sensibilisierung für öffentliche Gemeinwohlbelange und die Integrität im öffentlichen Sektor.

Im Einzelnen werden als Qualifikationsziele die anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl sowie Kompetenzen zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen definiert. Mithilfe des Wahlprojekts der studentischen Rechtsberatung, das weiterführend seit dem Sommersemester 2013 mit der Beratung in einem Stadtteil-Sozialzentrum angeboten wird, soll das gesellschaftliche Engagement der Studierenden gefördert werden.

Insgesamt verfolgt der Studiengang einen klar generalistischen Ansatz mit einem Schwerpunkt im Bereich der Rechtsanwendung. Das Studium zielt darauf ab, Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite auszubilden, die zur selbständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder befähigt sind.

Der Bachelorstudiengang bietet den Absolventen die Möglichkeit, als Angestellte oder Beamte in den gehobenen Dienst der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins einzutreten oder in den Verwaltungen des Bundes bzw. anderer Bundesländer tätig zu sein. Die Berufsfelder sind im Kern mit der Laufbahnbefähigung nach § 15 Abs. 1 LVO-AVD (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) umrissen, aber nicht ausschließlich festgelegt. Abgesehen davon, bieten sich

vielfältige Berufschancen im öffentlichen Sektor und in Unternehmen, die mit staatlichen Verwaltungen kooperieren oder mit öffentlichen Mitteln arbeiten. Grundsätzlich werden die Anforderungen der Berufspraxis angemessen reflektiert. Aus Sicht der Gutachter befähigt der Studiengang die Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der dreizügig konzipierte Studiengang ist auf eine Zulassungszahl von 120 Studierenden für das erste Fachsemester ausgelegt. Im Wintersemester 2012/2013 kamen auf 120 Studienplätze 702 Bewerbungen. Tatsächlich nahmen zum Wintersemester 2012/2013 157 Studienanfänger ihr Studium auf, was einer Auslastungsquote von 130,8 % entspricht. Der Bachelorstudiengang ist zahlenmäßig der größte und damit quantitativ für den Fachbereich von signifikanter Bedeutung.

Im Unterschied zur Erstakkreditierung zielt die Ausbildung nicht mehr ausschließlich auf eine künftige Beamtenlaufbahn im gehobenen Verwaltungsdienst ab. Studierenden wird nunmehr zusätzlich die Option eingeräumt, das Studium in sechs Semestern ohne Laufbahnbefähigung zu absolvieren.

1.2 Konzept

1.2.1 Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung im Gegensatz zur Erstakkreditierung statt bislang sechs Semester nunmehr sieben Semester und umfasst 210 ECTS-Punkte. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Die Pflichtpraktika von jeweils 26 Wochen finden im dritten und sechsten Semester statt. Eine Verkürzung der Regelstudienzeit von sieben auf sechs Semester ist im Rahmen eines „Schnellstudiums“ möglich, indem das zweite Pflichtpraktikum in mehrwöchigen Abschnitten in die Lehrveranstaltungszeiten verlegt wird.

Die Studieninhalte werden in 23 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul, bei dem aus drei Schwerpunkten gewählt werden kann, vermittelt. Die Studienordnung sowie die Modulbeschreibungen regeln die Inhalte und den Aufbau des Studiums. Die einzelnen Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen.

In den ersten beiden Semestern wird den Studierenden zunächst breit angelegtes Grundlagenwissen vermittelt. Hierfür werden im ersten Semester die Module „Einführung in die Öffentliche Verwaltung und das wissenschaftliche Arbeiten“, „Politikwissenschaftliche, sozialpsychologische und soziologische Grundlagen“, „Verwaltung in der Gesellschaft“, „Grundlagen des öffentlichen Rechts“ sowie „Grundlagen wirtschaftlichen Handelns der Verwaltung“ angeboten. Im zweiten Semester erfolgt die Vermittlung des Grundlagenwissens durch die Module „Zivilrecht“, „Organisationslehre“, „Vertiefung wirtschaftlichen Handelns der Verwaltung“, „Verwaltungsmodernisierung“ und „Verwaltungs- und Verfahrensrecht“. Im dritten Semester findet das 26-wöchige Pflichtpraktikum im Umfang von 30 ECTS-Punkten statt. Hier ist es Ziel, eine enge Ver-

zahnung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und das im Studium vermittelte Grundlagenwissen bei konkreten Verwaltungs- und Betriebsaufgaben einzusetzen.

Im vierten und fünften Semester werden die erworbenen Kompetenzen aus dem vorherigen Basisstudium mit Modulen, wie „Ordnungs- und Europarecht“, „Personalwesen“, „Sozialstaat“, „Wirtschaftliche Falllösungstechnik“ sowie „Juristische Falllösungstechnik“, vertieft. Des Weiteren werden die in den ersten drei Semestern erworbenen Kompetenzen mithilfe von zwei Modulen (im vierten Semester „Projektdesign“, im fünften Semester „Projektdurchführung“) interdisziplinär und fächerübergreifend miteinander verknüpft. Darüber hinaus werden die zur Fragmentierung neigenden Einzeldisziplinen in dem interdisziplinär gestalteten Wahlpflichtmodul zusammengeführt. In dem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus drei Schwerpunkten („Soziales und Diversity“, „Internationales“ und „Wirtschaft und Umwelt“) wählen.

Im sechsten Semester findet das zweite Pflichtpraktikum statt, mit dem die Studierenden die Laufbahnbefähigung erreichen. Dieses 26-wöchige Praktikum kann auch in Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung im In- und Ausland abgeleistet werden, sofern diese einen Bezug zum öffentlichen Sektor oder zur Verwaltung haben.

Im siebten Semester müssen die Studierenden die Module „Ethik und Nachhaltigkeit“, das einen wesentlichen Blick auf das gesellschaftliche Engagement nimmt, sowie „Schlüsselkompetenzen“ belegen. Diese sollen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung dienen. Außerdem wird im siebten Semester die Bachelorthesis in Begleitung eines Kolloquiums erstellt, eine mündliche Prüfung beschließt die Bachelorprüfung.

1.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Das Modularisierungskonzept erfüllt die Vorgaben und ist geeignet, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Die Module sind mit fünf bis sieben ECTS-Punkten bewertet. Das Wahlmodul bei den funktionalen Spezialisierungen ist mit zwölf ECTS-Punkten bewertet. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Modulbeschreibungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Sowohl auf der Internetseite des Studiengangs als auch in einem der Selbstdokumentation beigefügten Flyer wirbt die Hochschule damit, dass der Studiengang auch ohne das zweite Praxissemester und damit ohne Laufbahnbefähigung im Umfang von 180 ECTS-Punkten absolviert werden kann. Dies ist jedoch nicht weiter in der Prüfungsordnung umgesetzt. Insoweit bleibt es rechtlich bei dem Studiengang mit 210 ECTS-Punkten nach § 4 Abs. 1. Die Hochschule muss entweder die Möglichkeit des Studiums mit 180 ECTS-Punkten in der Prüfungsordnung verankern oder auf das Bewerben dieser Möglichkeit verzichten.

Der Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachter insgesamt sinnvoll strukturiert und modularisiert. Mit Blick auf das Modul Nr. 12 (Ordnungs- und Europarecht), welches mit dem Poli-

zeirecht und dem Europarecht zwei miteinander nicht in unmittelbarer Beziehung stehende Rechtsgebiete zu einem Modul verbindet, und die fehlende selbständige Berücksichtigung des Baurechts als einer klassischen Kernmaterie des Verwaltungsrechts rät die Gutachtergruppe, den inhaltlichen Zuschnitt der Module noch einmal selbstkritisch zu überdenken. Des Weiteren sollte im Rahmen der juristischen Falllösungsmethodik ein besonderes Augenmerk auf die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhaltes gelegt werden. Dies sollte u.a. auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich in den letzten zehn Jahren ihrer Rechte im Verwaltungsverfahren mehr und mehr bewusst werden und diese auch (mit Unterstützung der Rechtsschutzversicherungen) anwaltlich geltend machen. Ist der Sachverhalt sauber ermittelt und dargestellt, werden Widerspruchsbehörde und Verwaltungsgerichte die Entscheidung im Wesentlichen mittragen (soweit die anschließende Subsumtion korrekt durchgeführt wurde).

Die angestrebte weitere Internationalisierung und Förderung der Studierendenmobilität durch die geplante Einführung des Bachelor-Plus-Programms und die Ergänzung um eine Studiengangrichtung „Öffentliche Verwaltung International“ ist nach Sicht der Gutachtergruppe zu begrüßen.

Mit einem Lehrangebot von durchschnittlich 20 Semesterwochenstunden im ersten und zweiten Semester sowie im vierten und fünften Semester, drei Semesterwochenstunden in dem Teil des dritten und sechsten (Praxis-)Semesters, der außerhalb der Praxisphase stattfindet, sowie elf Semesterwochenstunden im siebten Semester ist der Anteil der Präsenzveranstaltungen im Sinne der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit stimmig. Der Studienplan ist inhaltlich und zeitlich sinnvoll aufgebaut und gewährleistet die Studierbarkeit. Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung pro Modul erscheint plausibel und wird regelmäßig durch Lehrveranstaltungs-evaluationen validiert.

Die vorherrschenden Unterrichtsformen sind Vorlesungen (mit Übungen), Seminare, Projekte und Praktikumsvorbereitende bzw. -nachbereitende Lehrveranstaltungen. Sie werden als dem Fach angemessen bewertet.

Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerlHG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (HochschulzulassungsVO). Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder eine einschlägige Berufsausbildung. Die Zulassungsordnung des Studiengangs listet alle als einschlägig geltenden Berufsausbildungen auf. Dazu zählen beispielsweise Beamte im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Verwaltungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellte.

1.2.3 Weiterentwicklung des Studiengangs

Nachdem der Studiengang in der Erstakkreditierung noch den Titel „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ trug, wurde der Name zwischenzeitlich in „Öffentliche Verwaltung“ geändert. Diese Namensänderung ist aus Sicht der Gutachter in keiner Weise mit einer Qualitätsminderung verbunden. Sie steht vielmehr im Einklang mit den Studiengangsinhalten – der Studiengang zeichnet sich durch einen Rechtsanteil von mehr als 50 Prozent aus – und trägt in begrüßenswerter Weise zu einem höheren Maß an Transparenz bei.

2 Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M.)

2.1 Ziele und Qualifikationsziele

Ausweislich der in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Studiengangsziele soll mit dem Masterstudiengang ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Die Studierenden sollen dazu ihre Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen fortentwickeln. Das stärker anwendungsorientierte Studium im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ baut inhaltlich auf einschlägige rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der HWR Berlin oder anderer Hochschulen auf, insbesondere auf den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ der HWR Berlin.

Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Ziel des Studiums ist der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zur Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung. Im Einzelnen sollen die fachlichen, kognitiven, methodischen, sozialen Kompetenzen sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickelt werden.

Wie im Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ steht den Studierenden auch im Masterstudiengang das Wahlprojekt der studentischen Rechtsberatung offen, welches die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement der Studierenden unmittelbar zum Gegenstand hat.

Für viele Studierende gewinnt der Studiengang insbesondere auch dadurch an Attraktivität, dass er den Einstieg in die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes ermöglicht. Da vergleichbare Masterstudienangebote in Berlin nicht bestehen, fällt dem Studiengang insoweit ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal zu. Während in anderen Bundesländern zunehmend Masterstudiengän-

ge mit einem Schwerpunkt im Bereich „Public Management“ angeboten werden, ist der AuswO-/RöV-Studiengang klar juristisch konturiert.

Der Studiengang ist auf eine Zulassungszahl von 40 Studierenden für das erste Fachsemester ausgelegt. Im Wintersemester 2012/2013 kamen auf 40 Studienplätze 122 Bewerbungen.

Nach Einschätzung der Gutachter sind die Ziele des Studiums hinreichend transparent dargestellt.

2.2 Konzept

2.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang ausgelegt. Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterthesis vier Semester, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums studiert werden. Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte, die sich gleichmäßig auf 30 ECTS-Punkte pro Semester verteilen.

Die Studieninhalte werden in acht Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen vermittelt. Die Studienordnung sowie die Modulbeschreibungen regeln die Inhalte und den Aufbau des Studiums. Die einzelnen Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen.

Das erste Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Voraussetzung und Handwerkszeug der Rechtsanwendung“, „Vollzug und Vollstreckung“, „Einfaches und höherrangiges Recht“ und „Personalmanagement“. Das zweite Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Verwaltungskostenmanagement“, „E-Government zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe“, „Notwendigkeit generell-abstrakter Verwaltungsentscheidungen“ und „Notwendigkeit der Entscheidung über optimale Handlungs- und Organisationsformen“. Im dritten Semester sind neben einem 12-wöchigen Praktikum zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Das vierte Semester ist der Masterarbeit vorbehalten, die in einem Kolloquium verteidigt wird. Innerhalb des vierten Semesters wird den Studierenden in dem Modul „Thesis-Kolloquium“ das methodische Vorgehen bei Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit näher gebracht.

2.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Das Modularisierungskonzept erfüllt die Vorgaben und ist geeignet, die angestrebten Studienangangsziele zu erreichen. Im ersten und zweiten Semester sind jeweils vier Module zu absolvieren, welche mit fünf bis zehn ECTS-Punkten pro Modul versehen sind. Dabei wird für einen ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Im dritten Semester, dem Praxissemester, sind die neben dem Praktikum zu absolvierenden Module als Veranstaltungen konzipiert, die das 12-wöchige Praktikum einrahmen. Diese zwei Module sind als Blockveranstaltungen organisiert, so dass sich das dritte Semester insgesamt als Mobilitätsfenster anbietet. Das Praktikum erfolgt in einer Einrichtung der öffentli-

chen Verwaltung, in Organisationen oder Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder bei einem Anwalt mit einem Schwerpunkt im Bereich des Verwaltungsrechts.

Das Modulhandbuch weist die angebotenen Veranstaltungen vollständig aus. Es besteht lediglich Änderungsbedarf hinsichtlich der im Modulhandbuch angegebenen ECTS-Punkte, welche nicht in allen Fällen mit den jeweiligen Angaben zum Workload übereinstimmen. Der am zweiten Tag der Vor-Ort-Begehung als korrigiert nachgereichte Studien- und Prüfungsplan ist nachvollziehbar. Jedoch stimmen die Angaben zum Arbeitsaufwand in mehreren Modulbeschreibungen nicht mit den Angaben in diesem Studien- und Prüfungsplan überein und bedürfen unbedingt der Korrektur.

Mit einem Lehrangebot von durchschnittlich 20 Semesterwochenstunden im ersten und zweiten Semester sowie 14 Semesterwochenstunden in dem Teil des dritten Semester, der außerhalb der Praxisphase stattfindet, ist der Anteil der Präsenzveranstaltungen im Sinne der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit abgestimmt. Der Studienplan ist inhaltlich und zeitlich sinnvoll aufgebaut und gewährleistet die Studierbarkeit. Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung pro Modul erscheint plausibel und wird regelmäßig durch Lehrveranstaltungsevaluationen validiert.

Eine – von den im Rahmen der Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden ausnahmslos sehr positiv gewürdigte – Besonderheit liegt darin, dass der Vorlesungsbeginn der Präsenzveranstaltungen erst am Nachmittag, also nicht vor 14:00 Uhr beginnt. Dies ist hervorzuheben, da ein Großteil der Studierenden in Teilzeit arbeitet und die Hochschule mit der Verlegung der Vorlesungszeiten dementsprechend auf die Situation ihrer Studierenden reagiert hat. Teilweise finden Blockveranstaltungen statt, die gelegentlich auch samstags durchgeführt werden. Die im Masterstudiengang gezielt und adäquat verwendeten didaktischen Mittel und Methoden zeigen eine sinnhafte Vielfältigkeit. Zu den eingesetzten Lehrformen zählen seminaristischer Unterricht, Übungen, Projekte sowie praktikumsvorbereitende und -nachbereitende Lehrveranstaltungen. Diese entsprechen den Anforderungen des Fachs und den angestrebten Kompetenzen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Auswahlordnung zur Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (AuswO/RöV) geregelt. Als Voraussetzung für den Masterstudiengang ist dabei eine Mindestmenge von 180 ECTS-Punkten erforderlich, die aus einem verwaltungswissenschaftlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Erststudium resultieren müssen. Der Rechtsfächeranteil ist dabei mit 50 Prozent angesetzt.

2.2.3 Weiterentwicklung

Die im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiums vorgenommene Vorziehung von Modul 4 (Personalmanagement) vom 2. Semester in das 1. Semester erscheint aus Sicht der Gutachter schlüssig und gut begründet. Sowohl das erste als auch das zweite Semester weisen dadurch einheitlich vier Module auf.

Nachdem die Studienkohorte den Studiengang durchlaufen hat, hat der Fachbereich den ausgewiesenen Workload überprüft. Seitdem finden regelmäßig Befragungen zum Erreichen des Abschlusszieles statt. Durch die Reduzierung der benoteten Leistungsnachweise ist im Übrigen der Sicherung der Studierbarkeit Rechnung getragen worden. Die stetige Auswertung der Evaluierungsergebnisse erfolgt zusätzlich. Hier gaben über 65 Prozent der Studierenden an, dass ihnen die Bewältigung des Stoffumfangs im Semester keine Schwierigkeiten bereite.

3 Public und Nonprofit-Management (B.A.)

3.1 Ziele und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang „Public Management“ wird in Kooperation der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin und der HWR Berlin organisiert und durchgeführt. Beide Hochschulen haben ihren Sitz in Berlin. Der Studiengang wird zum Wintersemester 2014/2015 in „Public und Nonprofit-Management“ umbenannt. Im Folgenden wird diese Bezeichnung genutzt.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Hochschulzugangsberechtigte mit oder ohne Berufsausbildung, die ein hohes Interesse an Wirtschaft, Politik und Gesellschaft mitbringen und an Managementthemen im öffentlichen und im Dritten Sektor interessiert sind.

Mit dem Studiengang verfolgen HTW und HWR das Ziel, den Studierenden ein Angebot zu grundlegenden Aspekten der Betriebswirtschaftslehre mit Blick auf Nonprofit-Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Sektors auf akademischem Niveau in modularisierter Form zu unterbreiten. Die Studierenden erhalten damit eine eher spezialisierte betriebswirtschaftliche Ausbildung, die sie dazu befähigen soll, mittlere und höhere Führungstätigkeiten wahrzunehmen. Durch das Studium sollen die Absolventen sowohl funktionale Karrierewege (z.B. Marketing, Controlling) einschlagen können als auch allgemeine Stabs- und Managementfunktionen besetzen können. Praktika und Gastsemester im Ausland sollen für die internationale Ausrichtung der Studierenden sorgen. Neben der Vermittlung fachlicher, kognitiver und methodischer Kompetenz sind die Vermittlung sozialer Kompetenz, berufsfeldorientierter Schlüsselqualifikationen und Aufgeschlossenheit für Veränderungen ein wichtiger Bestandteil der Lehrveranstaltungen. Ebenso soll die Sensibilität für das „Öffentliche“ der Tätigkeit (gesellschaftliche, politi-

sche und gemeinwohlorientierte Interessen, besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen und Dritten Sektor) vermittelt und gefördert werden.

Aus Sicht der Gutachter befähigt der Studiengang die Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Anforderungen an die Studierenden sind klar und nachvollziehbar. Die zunehmend internationale Orientierung der Absolventen wird mit aktuell eher ausbaufähiger Nachfrage nach Auslandsaktivitäten seitens der Studierenden und reduziertem Angebot seitens der Hochschulen verfolgt. Die Etablierung des noch jungen „International Office“ dürfte hier einen erfolgversprechenden Beitrag liefern.

Für den Studiengang ist eine Kapazität von insgesamt 80 Studienplätzen pro Jahr vorgesehen, je 40 für die HWR und HWR. Der Studiengang nimmt sowohl im Sommersemester 40 Studierende als auch im Wintersemester 40 Studierende auf. In quantitativer Hinsicht ist dieses Studienangebot eher von geringer Bedeutung für beide Hochschulen. Die beteiligten Hochschulen betonen jedoch, dass das Angebot besondere profilbildende Elemente generiert, weil sowohl die inhaltlichen Aspekte als auch der interdisziplinäre Ansatz eine zukunftsweisende Stellung einnimmt.

Die Studierenden können sich mit den Zielen und Inhalten des Studiums gut identifizieren. Die Auslastung des Studienganges war in der Vergangenheit durch die hohe Nachfrage gesichert. Insgesamt lässt sich feststellen, dass dieser Studiengang geeignet ist, die gesteckten Ziele aller Beteiligten zu erreichen. Die Kriterien des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Ziele sind erfüllt.

3.2 Konzept

3.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt sechs Semester (inkl. Praxissemester) und ist mit 180 ECTS-Punkten versehen. Die Modulstruktur weist ein dreisemestriges Basisstudium und ein anschließendes Vertiefungsstudium auf, in dem Wahl- und Pflichtmodule angeboten werden.

Im Basisstudium werden den Studierenden erste Kenntnisse aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Sozialwissenschaften und des Verwaltungsrechts vermittelt. Dieses Grundwissen wird durch die Vermittlung von Managementfähigkeiten in den Bereichen des Marketing-, Finanz-, Qualitäts- sowie Projektmanagements und Non-Profit Managements unterstützt.

Im vierten und fünften Semester werden die erworbenen Kompetenzen aus dem Basisstudium mit Modulen, wie zum Beispiel „Electronic Government“, „Management und Governance“, „Performance Management“ sowie „Internationale Reformansätze“ vertieft. Des Weiteren wird das Studienprogramm durch Wahlpflichtmodule ergänzt. Insgesamt bestehen drei Wahlpflichtblöcke („Controlling und Finanzmanagement“, „Marketing“ und „Organisation und Personal“) im Umfang von jeweils 20 ECTS-Punkten, aus denen ein Block zu wählen ist.

Im sechsten Semester findet ein obligatorisches 12-wöchiges Praktikum statt. Inhaltlich und organisatorisch ist es mit der Bachelorarbeit verzahnt. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt acht ECTS-Punkte und wird in einem Kolloquium abschließend verteidigt.

Studienaufenthalte im Ausland und Auslandspraktika in der festgelegten Praxisphase werden empfohlen und unterstützt. Als Mobilitätsfenster dient das dritte Semester.

Eine Teilung in Basis- und Vertiefungsstudium sichert die Vermittlung der relevanten Kompetenzen und der Vernetzung der Studieninhalte. Der Studiengang kann damit als gut konzeptioniert bewertet werden.

3.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Das Modularisierungskonzept erfüllt die Vorgaben und ist geeignet, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Die Module sind mit fünf bis sechs ECTS-Punkten bewertet. Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ sowie die Fremdsprachenmodule sind mit jeweils vier ECTS-Punkten bewertet. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Modulbeschreibungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Die Module des Basisstudiums werden jedes Semester angeboten, die des Vertiefungsstudiums werden in den Studienschwerpunkten in einem jährlichen Zyklus angeboten. Das Lehrangebot besteht überwiegend aus Pflichtveranstaltungen. Der Studiengang weist eine schlüssige Modulstruktur auf.

Mit einem Lehrangebot von durchschnittlich 26 Semesterwochenstunden im ersten bis dritten Semester sowie 27 Semesterwochenstunden im Vertiefungsstudium zzgl. Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, ist der Anteil der Präsenzveranstaltungen im Sinne der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit abgestimmt. Der Studienplan ist inhaltlich und zeitlich sinnvoll aufgebaut und gewährleistet die Studierbarkeit. Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung pro Modul erscheint plausibel und wird regelmäßig durch Lehrveranstaltungsevaluationen validiert.

Die Vermittlung von Grundlagenwissen und theoretischen Kenntnissen findet vor allem in Form von seminaristischem Unterricht statt. Daneben werden Lehrformen wie Projekte und Übungen eingesetzt. Diese entsprechen den Anforderungen des Faches und den angestrebten Kompetenzen.

Die Zulassung zum Studium ist auf Basis des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und des Berliner Hochschulgesetzes von einer gemeinsamen Kommission (nähere Beschreibung im Kapitel 6.2) beider Hochschulen in einer Auswahlordnung geregelt.

3.2.3 Weiterentwicklung

Der Studiengang wurde nach der letzten Akkreditierung konzeptionell ständig weiterentwickelt. Einerseits wurden Anforderungen des 2011 novellierten Berliner Hochschulgesetzes umgesetzt, andererseits wurden die Empfehlungen der letzten Akkreditierung durch zahlreiche Veränderungen in den Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums umgesetzt. Es wurde auf alle Empfehlungen der Erstakkreditierung eingegangen. Im Rahmen des Moduls „Praxisstudie“ wurde eine weitere sozialwissenschaftliche Unit angelegt, im Rahmen derer vertiefend auf die Methoden der empirischen Sozialforschung eingegangen wird. Das sozialwissenschaftliche Modul im zweiten Fachsemester wurde im gleichen Umfang beibehalten. Sozialwissenschaftliche Inhalte sind darüber hinaus ein wesentlicher Teil insbesondere der Module „Schlüsselkompetenzen“ und „Praxisstudie I“. In den Modulbeschreibungen wurden diese und andere sozialwissenschaftliche Bezüge deutlicher herausgearbeitet.

Die Mobilität der Studierenden soll durch den expliziten Ausweis eines Mobilitätsfensters im dritten Fachsemester erhöht werden. Zudem wurden weitere Module mit internationalem Bezug in das Curriculum eingefügt (neben dem Modul „Internationale Reformansätze“ bspw. das Modul „Internationale Rechnungslegung“).

Eine grundlegende und alle Module betreffende Änderung war die Kalkulation des Workloads, der jetzt einheitlich mit 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt in die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung eingeht.

Der Studiengang wird zum Wintersemester 2014/2015 in „Public und Nonprofit-Management“ umbenannt. Hintergrund dieser Änderung ist das Fachverständnis, das zwischen Public Management als Management öffentlicher Aufgaben und Nonprofit-Management als Management von nicht-staatlichen Einrichtungen differenziert, die sowohl öffentliche als auch andere gemeinwohlorientierte Aufgaben erfüllen können. Die Namensgebung für den Studiengang verleiht dem Bereich Nonprofit-Management somit mehr Gewicht und kommuniziert entsprechende Erwartungen deutlicher. Aus diesen Gründen trägt die Namensänderung zur Profilierung des Studiengangs bei. Dies ist sowohl in Bezug auf Studieninteressenten als auch im Hinblick auf Berufsfelder wichtig, die sich die Absolventen erschließen sollen. Aus Sicht der Gutachter stellt die Umbenennung kein Problem dar, weil einerseits die Inhalte und der Titel zukünftig besser in Einklang stehen, andererseits handelt es sich bei den englischen Begriffen um im deutschsprachigen Raum etablierte Begrifflichkeiten. Eine Qualitätsminderung durch die Umbenennung ist nicht erkennbar.

4 Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

4.1 Ziele und Qualifikationsziele

Der Masterstudiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ wird wie der Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ von der HTW Berlin und der HWR Berlin in Kooperation angeboten. Die Hochschulen verfolgen das vorrangige Ziel, den Absolventen des Bachelorstudiengangs „Public und Nonprofit-Management“ ein attraktives Masterprogramm zu bieten. Neben den Bachelorabsolventen der beteiligten Hochschulen steht der Masterstudiengang aber auch anderen Zielgruppen, die einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit spezifischer Berufsfeldorientierung anstreben, zur Verfügung.

Die branchenübergreifende, generalistische Ausbildung soll die Absolventen befähigen, gehobene Tätigkeiten in unterschiedlichen Typen von Nonprofit-Organisationen wahrzunehmen. Das zukünftige Arbeitsfeld umfasst private und halbstaatliche Unternehmen, die ohne kommerzielle Zielsetzung in unterschiedlichen Rechtsformen und Größen überwiegend öffentliche Aufgaben von gesellschaftlichem Belang verfolgen.

Dazu vermittelt der Studiengang die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass die Absolventen später zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnissen im Beruf befähigt werden. Um das gesellschaftliche Engagement der Studierenden zu unterstützen, werden im Studiengang in vielfältiger Weise Kooperationsprojekte mit Organisationen des Dritten Sektors durchgeführt. In fachbezogenen Service-Learning-Projekten erfolgt eine Verknüpfung von gemeinwohlorientiertem Engagement und Hochschullehre. Diese Projekte können z. B. als Pro-Bono-Beratungsprojekte durchgeführt werden, die Studierenden arbeiten hier zum Teil für Nonprofit-Organisationen, für die sie bereits freiwillig aktiv sind.

Der angebotene Masterstudiengang ist eine sinnvolle Weiterführung des Bachelorstudiengangs „Public und Nonprofit-Management“ und damit ein unverzichtbares Element in einem schlüssigen Studienangebot der beiden Hochschulen.

Die Zahl der Zulassungen für das erste Fachsemester zum Wintersemester beträgt insgesamt 40 Studierende (je 20 für HWR und HTW). Die Bewerberlage für den Masterstudiengang ist äußerst gut. Zum Wintersemester 2011/12 kamen auf die 40 Studienplätze 164 Bewerbungen. Zum Wintersemester 2012/13 waren es 196 Bewerbungen.

Sowohl die Ziele des Studiengangs als auch der strukturelle Aufbau und die Prüfungsmodalitäten erscheinen geeignet, die Absolventen auf die Bedürfnisse des Berufssektors hinreichend zu qualifizieren. Die Kriterien des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Ziele sind erfüllt.

4.2 Konzept

4.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang ausgelegt. Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterthesis vier Semester, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums studiert werden. Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte, die sich gleichmäßig auf 30 ECTS-Punkte pro Semester verteilen.

Die Studieninhalte werden in 14 Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen vermittelt. Die Studienordnung sowie die Modulbeschreibungen regeln die Inhalte und den Aufbau des Studiums. Die einzelnen Module sind in sich abgeschlossen und voneinander unabhängig.

Die Module des ersten Semester, wie „Funktionen und Strukturen des Dritten Sektors in internationaler Perspektive“, „Theoretische Grundlagen der Public Governance“, „Politikfeldanalyse“, „Business Planning“ sowie „Recht für Nonprofit-Manager“, sind inhaltlich so konzipiert, dass sie die fachlichen und methodischen Grundlagen für Module vermitteln, die in den folgenden Semestern zu absolvieren sind. Im zweiten Semester erhalten die Studierenden mit den Modulen „Personalmanagement und Führung“, „Marketing und Fundraising“, „Rechnungslegung und Finanzmanagement“ und „Organisations- und Change Management“ einen breit angelegten Überblick über Management-Konzepte und Instrumente des strategischen und operativen Managements. Das dritte Semester dient der Vertiefung mit spezifischen Modulen, wie „Interorganisationales Management“, „Lobbying und Politische Kommunikation“, „Controlling“ und „Corporate Governance“. Die Inhalte der verschiedenen Module werden mithilfe von vier Wahlpflichtmodulen (im zweiten Semester „Seminar zum Dritten Sektor“, „Fallstudie I“; im dritten Semester „Fallstudie II“, „Projektstudie“) interdisziplinär und fächerübergreifend miteinander verknüpft. Das vierte Semester ist der Masterarbeit (25 ECTS-Punkte) vorbehalten, die in einem Kolloquium (fünf ECTS-Punkte) verteidigt wird.

Auch dieser Studiengang weist eine schlüssige studierbare Struktur auf. Die Ziele des Studienganges lassen sich mit den vorliegende Inhalten und der angelegten Struktur erreichen

4.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Das Modularisierungskonzept erfüllt die Vorgaben und ist geeignet, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Die Module sind mit fünf ECTS-Punkten bewertet, wobei jedem ECTS-Punkt eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde liegt.

Das gesamte Curriculum ist fächerübergreifend und interdisziplinär angelegt. Erkennbar wird dieser Aspekt in Kombination von Lehrinhalten aus betriebswirtschaftlichen, politik-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Gebieten. Die Modulbeschreibungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Mit einem Lehrangebot von durchschnittlich 18 Semesterwochenstunden vom ersten bis dritten Semester sowie zwei Semesterwochenstunden für das Kolloquium im vierten Semester, ist der Anteil der Präsenzveranstaltungen im Sinne der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit abgestimmt. Der Studienplan ist inhaltlich und zeitlich sinnvoll aufgebaut und gewährleistet die Studierbarkeit. Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung pro Modul erscheint plausibel und wird regelmäßig durch Lehrveranstaltungsevaluationen validiert.

Die Vermittlung von Grundlagenwissen und theoretischen Kenntnissen im ersten Semester findet vor allem in Form von seminaristischem Unterricht statt. In den folgenden Semestern überwiegt die Arbeit in Form von Übungen bzw. Projekten. Auf diese Weise wird ausgehend von der Vermittlung funktionsübergreifender Kompetenzen bei den funktionalen Themengebieten eine intensive Vermittlung des Lernstoffs durch Unterricht in Kleingruppen erreicht.

Die Zulassung zum Studium ist auf Basis des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und des Berliner Hochschulgesetzes in einer Auswahlordnung geregelt. Da der konsekutive Masterstudiengang auf anspruchsvolle wissenschaftliche Weiterqualifizierung bereits betriebswirtschaftlich vorgebildeter Bachelor-Absolventen ausgerichtet ist, liegt hier eine ideale Fortführung des Studiums für Absolventen des Studiengangs „Public und Nonprofit-Management“ vor. Gleichwohl betont die Hochschule, dass auch Bewerber anderer Studiengänge mit betriebswirtschaftlichen Inhalten Aufnahme in das Masterprogramm finden, wenn verfügbare Studienplätze vorhanden sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Fokussierung auf entsprechend betriebswirtschaftlich vorgebildete Bachelorabsolventen ist durch eine Entscheidung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gedeckt.

4.2.3 Weiterentwicklung

Ebenso wie im Bachelorprogramm „Public und Nonprofit-Management“ fand auch im Masterstudiengang eine kontinuierliche Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung statt. Die Auflagen und Empfehlungen wurden konsequent umgesetzt. Gemäß den Anforderungen des novellierten Berliner Hochschulgesetzes, die sich zum Teil mit den Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung decken, sind die Wahlmöglichkeiten im Studiengang erhöht worden. Eine weitere Novellierung liegt in der berlinspezifischen Forderung nach Einführung von Lehrveranstaltungen mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung. Wie im Bachelorprogramm „Public und Nonprofit-Management“ wird hier auch die Prüfungsform „aktive Teilnahme“ in Kombination mit anderen Prüfungsformen angewendet.

Auf die Empfehlung der Erstakkreditierung, die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der in der Studiengangsbezeichnung genannten Schwerpunkte zu stärken, wurde ebenfalls eingegangen. Die Lehrveranstaltung „Seminar zum Dritten Sektor“ ist eine neu geschaffene Veranstaltung. Das

Seminar behandelt aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen im Dritten Sektor. Es ist fachübergreifend und interdisziplinär angelegt. Anhand ausgewählter und wechselnder Themenschwerpunkte werden theoretische Ansätze und empirische Befunde im Kontext von Nonprofit-Management und Public Governance reflektiert. Im Zentrum der Veranstaltung steht die gemeinsame Erarbeitung aktueller und für die Studierenden neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

Die Stärke des Programms liegt in der kontinuierlichen Weiterentwicklung durch die Studiengangverantwortlichen. So werden beispielsweise Schwachstellen und Redundanzen in den Modulen konsequent analysiert und beseitigt. Insofern ist davon auszugehen, dass auch kleinere Probleme, wie die Anwendung der Prüfungsform „aktive Teilnahme“, durch eine Konkretisierung in Prüfungsordnung und -plan transparenter für Lehrende und Studierende wird.

5 Recht im Unternehmen (LL.B.)

5.1 Ziele und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ (vormals „Rechtsmanagement“) ist in dem Fachbereich Rechtspflege angesiedelt und Teil der Profilstruktur an der HWR Berlin. Die HWR Berlin profiliert sich als wichtiger Anbieter von breit gefächelter Managementqualifizierung für den privaten, den öffentlichen und den gemeinnützigen Sektor. Der Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ ist ein zukunftsorientiertes Ausbildungsangebot, das für Tätigkeiten in der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Kreditwirtschaft, Unternehmen, Verbänden und den stetig zunehmenden Großkanzleien im Anwalts- und Notariatsbereich, z.B. im Bereich Kreditüberwachung, Forderungsüberwachung, der Beratung, der Vertragsgestaltung und der Vorbereitung von Grundbuch- und Registeranmeldungen, aber auch im öffentlichen Bereich qualifiziert. Aus Sicht der Gutachter befähigt der Studiengang die Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Studierenden sollen mit Hilfe des Studiums eine juristische und wirtschaftswissenschaftliche ausgerichtete Ausbildung erhalten. Neben der Vermittlung fachlicher, kognitiver und methodischer Kompetenz sind die Vermittlung sozialer Kompetenz, berufsfeldorientierter Schlüsselqualifikationen und Aufgeschlossenheit für Veränderungen ein wichtiger Bestandteil der Lehrveranstaltungen. Ebenso soll die Sensibilität für das „Öffentliche“ der Tätigkeit (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen, besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen und Dritten Sektor) vermittelt und gefördert werden.

Jährlich werden zum Wintersemester 40 Studienplätze angeboten. Die Auslastung des Studienganges war in der Vergangenheit durch die hohe Nachfrage gesichert. Der Studiengang weist eine Auslastungsquote von 160% auf. Die Anforderungen an die Studierenden sind klar und

nachvollziehbar. Die Berufsaussichten sind, da es sich um eine sehr spezielle Ausrichtung handelt, in den genannten Bereichen sehr gut.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass dieser Studiengang geeignet ist, die gesteckten Ziele aller Beteiligten zu erreichen. Die Kriterien des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Ziele sind erfüllt.

5.2 Konzept

5.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt sieben Semester (inkl. zwei halber Praxissemester) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 210 ECTS-Punkten. Am Ende des fünften Semesters findet die erste Hälfte des Praktikums statt. Die zweite Hälfte des Praktikums liegt am Ende des siebten Semesters.

Die Studieninhalte werden in 26 Modulen vermittelt. In den Modulen werden Pflicht- und Wahlanteile angeboten. Laut Studien- und Prüfungsordnung beträgt der Pflichtanteil in den Modulen 80% und der Wahlanteil 20%. Im Modul 1 „Vertragsrecht“ werden im Wahlteil beispielsweise einzelne Teile des allgemeinen und besonderen Schuldrechts, die im Pflichtteil nur allgemein erörtert werden, vertieft betrachtet und anhand von Fällen bearbeitet. Die Studierenden können hierbei wählen zwischen dem Kondiktions- und Vindikationsrecht, kombiniert mit den verschiedenen Fällen der Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis einerseits, und der Erörterung des Deliktrechts und der Gefährdungshaftung, kombiniert mit einer eingehenderen Übersicht über einzelne Schuldverhältnisse, andererseits.

In den ersten zwei Semestern werden zunächst breit angelegte fachliche Grundlagen der Rechtswissenschaften sowie der Betriebswirtschaft vermittelt, die ihre exemplarische Vertiefung und Spezialisierung in den späteren Semestern findet. Die Spezialisierung trägt den unterschiedlichen Aufgaben in den speziellen Tätigkeitsfeldern Rechnung, insbesondere in den Bereichen des Immobiliarsachenrechts, des Handels- und Gesellschafts- sowie des Vollstreckungsrechts. Daneben wird besonderer Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erwerb übergreifender Qualifikationsanforderungen „Generalisierung“ und „Spezialisierung“ gelegt, um im Zusammenspiel eine aufgabenadäquate berufliche Qualifizierung zu erreichen.

Im fünften und siebten Semester finden die obligatorischen Praktika im Umfang von mindestens zwölf Wochen statt, die eine enge Verzahnung zwischen Studium und Beruf herstellen sollen. In der Praktikumsordnung werden die Modalitäten der Praktikumsverträge, praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und die Voraussetzung für die Anerkennung der beiden – jeweils mit einem Bericht abzuschließenden – Praktikumsmodule geregelt. Des Weiteren werden Studienaufenthalte im Ausland und Auslandpraktika insbesondere für das fünfte Semester empfohlen und unterstützt. Das fünfte Semester ist inhaltlich so gestaltet, dass die Studierenden die dort vorgesehenen Module ohne Zeitverlust im Ausland studieren können.

Das siebte Semester ist neben dem Praktikum für die abschließende Bachelorarbeit (zehn ECTS-Punkte) und die mündliche Abschlussprüfung (fünf ECTS-Punkten) vorgesehen.

Neben den Fach- und Methodenkompetenzen werden die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsentwicklung des Studierenden explizit im Rahmen des „Softskills“-Moduls gefördert, welches Projektarbeit sowie Kommunikations- und Verhaltenstraining zum Inhalt hat.

5.2.2 Lernkontext, Modularisierung und Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang weist im Wesentlichen eine schlüssige Modulstruktur auf. Die KMK-Vorgaben und die Kriterien des Akkreditierungsrates sind erfüllt. Die Module sind überwiegend mit fünf bis sechs, aber auch teilweise mit sieben, acht, zehn, elf und 15 ECTS-Punkten bewertet. Ein ECTS-Punkt ist mit einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden hinterlegt. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Modulbeschreibungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Bei näherer Betrachtung der Module erscheint das Modul 9 „Betriebswirtschaftslehre“ mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten in einem Semester (also einem Workload von insgesamt 450 Stunden) als zu groß bemessen. Die Befragung der Studierenden hat ergeben, dass dieses Modul als schwer studierbar empfunden wurde. Hinzu kommt, dass es das einzige Modul aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre ist, indem das für den gesamten Studiengang erforderliche betriebswirtschaftliche Fachwissen vermittelt wird. Weiterhin problematisch ist, dass durch die Gestaltung mittels eines Moduls auch nur eine Prüfung stattfindet. Es wird deshalb empfohlen, dieses Modul zu teilen und auf zwei Semester zu verteilen. Denkbar ist beispielsweise, die gemäß der Modulbeschreibung genannten Ziffern I - IV in einem Semester zu absolvieren, während die Teile V und VI sowie der Wahlteil in dem darauf folgenden Semester gelehrt und abgeprüft werden können.

Die Lehrinhalte werden in den Präsenzveranstaltungen in Form von seminaristischem Unterricht und Übungen vermittelt. Das Verhältnis beträgt hier i.d.R. 70:30, in einigen Modulen wird der Unterricht nur als Übung vermittelt. Daneben sind in den Modulen „Mediation“ und „Softskills“ auch Rollenspiele vorgesehen, in denen die Technik der Gesprächsführung sowie die Methodik des Initialkontakts trainiert werden.

Zugangsvoraussetzungen gemäß dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Zulassung nach § 11 BerlHG. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung vom 17.4.2013.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Studiengang mit Ausnahme des Betriebswirtschafts-Moduls als gut konzeptioniert bewertet werden kann.

5.2.3 Weiterentwicklung

Der Studiengang ist nach der Erstakkreditierung ständig weiterentwickelt worden. Eine grundlegende und alle Module betreffende Änderung war die Kalkulation des Workloads, der jetzt einheitlich mit 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt in die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung eingeht.

Das ursprünglich als sechssemestriger Studiengang konzipierte Programm wurde nach der letzten Akkreditierung auch konzeptionell weiter entwickelt. Die auffälligste Änderung besteht darin, dass das Programm nunmehr sieben Semester umfasst. Diese Änderung geschah auf Wunsch der Studierenden und der Absolventen, da sie Schwierigkeiten hatten, in dreisemestrige Masterprogramme zu wechseln.

Weitere Änderungen wurden durch das neue Berliner Hochschulgesetz erforderlich. Danach müssen ca. 25 % der Module unbenotet bleiben. Weiterhin muss die Studien- und Prüfungsordnung zwingend Wahlmodule und die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts ohne Zeitverzögerung vorsehen.

Alle vorgenannten Anforderungen sind umgesetzt worden. Wie bereits ausgeführt sind in fast jedem Modul 20 % Wahlanteile enthalten. Darüber hinaus schließen 25 % der Module ohne eine benotete Prüfung ab. Schließlich ist das fünfte Semester so gestaltet, dass die Studierenden ohne Zeitverlust im Ausland studieren können. Neu ist auch die weitere Prüfungsform der Hausarbeit. Diese dient dazu, dass die Studierenden schon im Studium und vor der Bachelorarbeit Erfahrungen mit dem wissenschaftlichen Arbeiten sammeln können.

Die Umbenennung des Titels von „Rechtsmanagement“ auf „Recht im Unternehmen“ stellt aus Sicht der Gutachter kein Problem dar. Die Hochschule begründet die Namensänderung damit, dass der vorherige Studiengangstitel irreführend auf den Schwerpunkt Management deutet. Mit dem neuen Titel „Recht im Unternehmen“ lässt sich eher erkennen, dass der Studiengang schwerpunktmäßig im Rechtsbereich angesiedelt ist. Zwar erscheint auch dieser Name noch nicht optimal, weil nicht nur klassisches Unternehmensrecht vermittelt wird. Auf jeden Fall trifft der neu gewählte Name die Inhalte besser als der vorherige, weil damit Inhalte und Titel zukünftig besser in Einklang stehen. Eine Qualitätsminderung durch die Umbenennung ist nicht erkennbar.

6 Implementierung

6.1 Ressourcen

Die personellen Ressourcen sind für die Durchführung der Studiengänge und die Gewährleistung des Profils ausreichend. Der Fachbereich „Allgemeine Verwaltung“ der HWR Berlin verfügt über 20,0 Professorenstellen und 2,0 Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(LfbA). Davon stehen anteilig 7,7 Professorenstellen und 1,0 LfbA-Stellen für den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ und 1,7 Professorenstellen und 0,2 LfbA-Stellen für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ zur Verfügung. Für die in Kooperation mit der HTW betriebenen Studiengänge, d. h. den Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ und den Masterstudiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“, stehen von beiden Hochschulen insgesamt 5,7 Professorenstellen und 0,9 LfbA-Stellen zur Verfügung. Am Fachbereich „Rechtspflege“ der HWR Berlin, der neben dem Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ noch einen Diplomstudiengang „Rechtspflege“ und einen Masterstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ anbietet, sind 9 Professorenstellen und 2 hauptamtliche Lehrkräfte auf Dauer vorhanden. Hinzu kommen in allen Fachbereichen zahlreiche Lehrbeauftragte, die einen Teil der Lehre abdecken („Öffentliche Verwaltung“ 30% im Studienjahr 2011/12 bzw. 40% im Studienjahr 2012/13, „Public und Nonprofit-Management“ 42%, „Recht für die öffentliche Verwaltung“ 30%, „Nonprofit-Management und Public Governance“ 35%, „Recht im Unternehmen“ 44%). Die Sachmittel/Haushaltsmittel sind ausreichend, den Studiengangszielen angemessen und für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert.

Im Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) bestehen Qualifizierungsmöglichkeiten, die von allen Lehrenden unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus bietet die HWR Berlin bedarfsorientiert aufgrund einer Befragung der Lehrenden eigene Seminare zur didaktischen Weiterbildung an. Außerdem können Professoren Coaches in Anspruch nehmen, die über das BZHL vermittelt werden.

In dem für den Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ und den Masterstudiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ zuständigen Prüfungs- und Praktikantenamt besteht seit 2011 krankheitsbedingt ein personeller Engpass. Das Amt sollte personell gestärkt werden.

Die HWR Berlin verfügt über einen Campus in Schöneberg (vormals FHW Berlin) und einen in Lichtenberg (vormals FHVR Berlin). Die begutachteten Studiengänge werden am Campus Lichtenberg betrieben, die Kooperationsstudiengänge auch in Räumlichkeiten der nahe gelegenen HTW Berlin. Es ist festzustellen, dass nicht alle Verwaltungsleistungen am Campus Lichtenberg angeboten werden. So müssen z.B. studentische Hilfskräfte zur Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrages zum ca. 15 km entfernten Campus Schöneberg fahren. Aus Sicht der Gutachter wäre es leicht und ohne wesentlichen Mehraufwand organisierbar, am Campus Lichtenberg das gleiche Serviceangebot zu haben wie am Campus Schöneberg. Dies sollte angestrebt werden.

6.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Für jeden Studiengang gibt es einen Studiengangsleiter, der für die inhaltliche Kohärenz des Programms, die Auswahl der Lehrenden sowie die Qualitätssicherung des Studiengangs verant-

wortlich ist. Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. In den Studiengängen mit integriertem Praktikum gibt es einen Praktikumsbeauftragten. Die Ordnungen der Studiengänge werden jeweils durch den Fachbereichsrat bzw. im Falle der beiden Kooperationsstudiengänge durch eine „Gemeinsame Kommission“ erlassen. In den Fachbereichsräten und der Gemeinsamen Kommission sind jeweils zwei Studierende mit Sitz und Stimme vertreten, in den Prüfungsausschüssen jeweils ein Studierender.

Für jedes Modul gibt es einen Modulbeauftragten, der Ansprechpartner in allen Fragen des betreffenden Moduls ist. Er entwickelt das Modul zusammen mit den übrigen Lehrkräften, koordiniert im Falle der Beteiligung mehrerer Lehrkräfte studienbegleitende Prüfungen und entscheidet über deren Organisation. Außerdem plant und steuert der Modulbeauftragte den Einsatz von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten und betreut und berät die Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ und den Masterstudiengang „Recht der öffentlichen Verwaltung“ sehen jeweils vor, dass die Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat für jedes Modul einen beigeordneten Studierenden benennen können, der vom Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet wird und dessen abweichendes Votum, z.B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben wird.

Die Organisations- und Entscheidungsprozesse unterstützen die Zielerreichung. Die Zuständigkeiten und Ansprechpartner sind auf der Homepage ersichtlich.

Der Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ und der Masterstudiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ werden in Kooperation mit der HTW Berlin angeboten. Die für den Betrieb der Studiengänge erforderliche personelle, sächliche und räumliche Ausstattung sowie die Studienorganisation sind an beiden Hochschulen gesichert. Die im Januar 2008 zwischen der HTW Berlin und der FHVR Berlin geschlossene Verwaltungsvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung der genannten Studiengänge ist mit der Fusion der FHVR Berlin mit der FHW Berlin am 31. März 2009 ausgelaufen. Die Leitungen der HTW Berlin und der HWR Berlin haben die Kooperation dennoch im Geiste der früheren Vereinbarung fortgesetzt. Die Präsidenten beider Hochschulen haben in einer gemeinsamen Erklärung ihre Bereitschaft erklärt, eine neue Vereinbarung abzuschließen, sobald im Herbst 2013 das Finanzierungssystem der Berliner Hochschulen für die Jahre 2014 bis 2017 feststeht. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung war diese Vereinbarung noch nicht abgeschlossen. Diese muss abgeschlossen werden, wenn die Studiengänge weiterhin in Kooperation angeboten werden sollen.

Für die begutachteten Kooperationsstudiengänge „Public und Nonprofit-Management“ und „Nonprofit-Management und Public Governance“ wurde von den beteiligten Fachbereichsräten

eine Gemeinsame Kommission eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission wird von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche beider Hochschulen mit Entscheidungsbefugnis gem. § 74 Abs. 4 bis 6 BerlHG eingesetzt. Die Zusammensetzung bestimmt sich nach § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 BerlHG. Die Gemeinsame Kommission besteht aus fünf Professoren (drei der HTW und zwei der HWR), einem akademischen Mitarbeiter der HWR, zwei Studierenden beider Studiengänge sowie einem sonstigen Mitarbeiter der HWR. Die Gemeinsame Kommission entscheidet über die Grundsatzangelegenheiten des Studiengangs. Sie ist weiter für den Erlass von Satzungen für den Studiengang zuständig und sorgt für eine geordnete Durchführung der Lehre. Im Hinblick auf Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten des Studiengangs bestellt sie den oder die Prüfungsausschussvorsitzenden sowie den oder die Praktikumsbeauftragten. Ferner bestellt sie einen Studiengangsbeauftragten je Hochschule.

6.3 Prüfungssystem

Für alle Studiengänge ist anzumerken, dass die veröffentlichte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der HWR Berlin vom 08.05.2012 und 23.10.2012 in § 11 bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen die Regelungen der Lissabon-Konvention beachtet und umsetzt. Die Regelungen des Nachteilsausgleich sind in § 19 ausdrücklich und angemessen normiert.

Für die begutachteten Studiengänge zählen zu den eingesetzten Prüfungsformen Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Präsentationen, Gruppenarbeit, Fallstudien, Portfolios, Projektarbeiten, Hausarbeiten sowie die aktive Teilnahme. Diese entsprechen den Anforderungen der Fächer und den angestrebten Kompetenzen. Die Prüfungsorganisation und die Dichte der Prüfungen tragen bei allen Studiengängen durchweg zur Studierbarkeit bei.

Für alle Studiengänge wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro ECTS-Punkt angenommen. Dies ist jedoch noch nicht in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen und muss nachgeholt werden.

6.3.1 Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“, vormals „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“, wird ab Wintersemester 2014/2015 in der vorliegenden Form angeboten. Das Prüfungssystem ist in der Prüfungsordnung (PrüfO) transparent und nachvollziehbar dargestellt. Bei den Modulen 22 und 23 wird die „Aktive Teilnahme“ den Prüfungsbedingungen gemäß mit einem Portfolio als Prüfungsform gekoppelt.

Insgesamt stellt § 6 Abs. 2 PrüfO insbesondere durch die Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen die Anforderungen der Kompetenzorientierung sicher.

6.3.2 Recht für die öffentlichen Verwaltung (LL.M.)

Der Masterstudiengang „Recht für die öffentlichen Verwaltung“ startet jeweils zum Wintersemester. Das Prüfungssystem ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die im Modul 1 (Voraussetzung und Handwerkszeug der Rechtsanwendung) alleinig vorgesehene Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ ist irritierend, denn diesem Modul mit Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs SWS werden zehn ECTS-Punkte zugeordnet. Es war weder aus den Unterlagen nachvollziehbar, noch konnte es während des Vor-Ort-Termins plausibel gemacht werden, wie der Kompetenzerwerb lediglich durch „Aktive Teilnahme“ sichergestellt bzw. geprüft werden kann. Bei einem umfangreichen Selbststudium, das angesichts von zehn ECTS-Punkten zu erwarten ist, muss ein Kompetenzerwerb erfolgen. Daher muss in diesem Modul überprüft werden, inwieweit sich die Prüfungsform an den zu erreichenden Lernzielen und dem Workload orientiert.

Insgesamt betrachtet stellt § 6 Abs. 3 PrüfO insbesondere durch die Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen die Anforderungen der Kompetenzorientierung sicher.

6.3.3 Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Die Prüfungsordnung des in Kooperation mit der HTW Berlin angebotenen Bachelorstudiengangs tritt nach Veröffentlichung am 1.10.2014 in Kraft. Die Modulprüfungen sind zahlreich alternativ eröffnet und eröffnen die notwendige Überprüfung der Modulkompetenzen. § 8 PrüfO stellt durch die Formen und insbesondere durch die Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen diese Anforderungen sicher. Das Prüfungssystem ist in der PrüfO transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Prüfungsform der „Aktiven Teilnahme“ (Präsenzpflicht und Kontrolle der Mitarbeit) nach § 8 Abs. 2 g ist nicht vorgesehen. Der Nachteilsausgleich ist explizit und adäquat in der Prüfungsordnung (§ 7) geregelt.

6.3.4 Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Die Prüfungsordnung des in Kooperation mit der HTW Berlin angebotenen Masterstudiengangs tritt nach Veröffentlichung am 1.10.2014 in Kraft. Die Prüfungsform der „Aktiven Teilnahme“ (Präsenzpflicht und Kontrolle der Mitarbeit) nach § 8 Abs. 2 g ist bei 18 von 20 Modulen nur in Zusammenhang mit anderen Prüfungsformen vorgesehen. Insgesamt stellt § 8 PrüfO durch die Formen und insbesondere durch die Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen die notwendige Überprüfung der Modulkompetenzen sicher. Das Prüfungssystem ist in der PrüfO transparent und nachvollziehbar dargestellt. Dass die Regelquote von 25% nach § 33 Abs. 2 BerlHG leicht unterschritten wird, spricht im positiven Sinn für die Leistungsanforderungen des Studienganges. Der Nachteilsausgleich ist explizit und adäquat in der verabschiedeten Prüfungsordnung (§ 7) geregelt.

6.3.5 Recht im Unternehmen (LL.B.)

Im Studiengang „Recht im Unternehmen“ ist das Prüfungssystem in der PrüfO soweit transparent und nachvollziehbar dargestellt. Eine Wiederholungsprüfung erfolgt nach einer Leistungserbringung sechs Wochen später; danach ist eine erneute Modulprüfung im Jahresrhythmus eröffnet. Die Zeit für die Bearbeitung der Klausuren wird mit bis zu fünf Stunden angegeben, ohne dass eine notwendige nähere Präzisierung (Mindestzeit) erfolgt. Während des Vor-Ort-Termins wurde von dem Studiengangsverantwortlichen aber geäußert, dass jede Klausur fünf Stunden dauert. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des BlnHSG sind 25% der Module unbenotet. In § 19 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der HWR Berlin vom 08.05.2012 und 23.10.2012 ist der Nachteilsausgleich explizit und adäquat geregelt. Zur Erreichung des Abschlusses trägt das Prüfungssystem unzweifelhaft bei. Die Modulprüfungen sind im Wesentlichen als Klausuren konzipiert und bilden insoweit die juristische Kompetenz hinreichend ab. Insgesamt ist die Klausurenanzahl reduziert und die Studienerfolgsquote durch Tutorien verbessert worden.

6.4 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (wie z.B. Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Diploma Supplement) liegen vor und sind auf der Homepage der HWR Berlin veröffentlicht, die der Kooperationsstudiengänge auch auf der Homepage der HTW Berlin. Speziell an der HWR steht für die Information außerdem das elektronische System „Finca“ zur Verfügung. Die Studierenden erfahren hier alles, was mit der Semester- und Tagesplanung zu tun hat (Termine, Räume, Ausfälle/Verschiebungen, Personalien, Modulbeschreibungen).

Beide Hochschulen verfügen über eine Zentrale Studienberatung der jeweiligen Hochschule sowie Studienfachberatungen der jeweiligen Fachbereiche. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden wichtige Informationen zum jeweiligen Studiengang in einer Informationsmappe. Außerdem findet eine Einführungsveranstaltung statt. Bei der Suche nach Praktika und Möglichkeiten für ein Auslandssemester werden die Studierenden angemessen unterstützt.

6.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (insbesondere Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten) werden ausreichend umgesetzt.

Die Gleichstellung von Mann und Frau hat sowohl für die HWR Berlin als auch für den Kooperationspartner HTW Berlin einen hohen Stellenwert. Die Fachbereiche sind bestrebt, die Studierenden durch verschiedene Maßnahmen für Genderfragen zu sensibilisieren. Am

Fachbereich „Öffentliche Verwaltung“ der HWR Berlin ist die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt. Die HWR Berlin schreibt jährlich einen Politeia-Preis für herausragende Arbeiten auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung sowie der Chancengleichheit von Frauen und Männern aus, der 2009, 2011 und 2012 von Absolventen des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ gewonnen wurde.

Den Belangen Studierender nach dem Mutterschutzgesetz, Studierender mit Kindern während der Elternzeit, behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Studierender mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes wird in allen Prüfungsordnungen angemessen Rechnung getragen.

An der HTW Berlin wurde ein Familienbüro eingerichtet, das bei allen Fragen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie berät und informiert. Für den Campus Lichtenberg der HWR Berlin ist die Einrichtung einer Kindertagesstätte geplant, während am Campus Schöneberg eine solche bereits existiert.

Gezieltes Diversity Management verfolgt die HWR Berlin im Rahmen ihres Programms „Cross Cultural Mentoring“ (CCM). Durch Mentoring werden Förderbeziehungen zwischen Personen aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik (Mentoren) und Studierenden (Mentees) initiiert. CMM wurde mit dem Ziel der gegenseitigen interkulturellen Annäherung an der HWR Berlin im April 2008 gestartet. Seit April 2008 existiert das TANDEM-Mentoring, das im Oktober 2010 um das TRIDEM-Mentoring für ausländische Studierende erweitert wurde. Auf diese Weise unterstützt die Hochschule die Vernetzung von Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft mit Studierenden mit und ohne Migrationshintergrund und beteiligt sich aktiv an der Integrationsdiskussion. Über die dritte Säule des Hochschulpakts ist die Weiterfinanzierung des Programms bis 2016 gesichert.

6.6 Weiterentwicklung

Im Rahmen der letzten Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Recht im Unternehmen“ (damals „Rechtsmanagement“) wurde eine Verstärkung des hauptamtlichen Lehrpersonals empfohlen. Der Fachbereich „Rechtspflege“ wurde seitdem um eine hauptamtliche Lehrkraft verstärkt, die insbesondere auch in dem Studiengang „Recht im Unternehmen“ eingesetzt wird.

Im Rahmen der letzten Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Public und Nonprofit-Management“ (damals „Public Management“) und des Masterstudiengangs „Nonprofit-Management und Public Governance“ wurde eine Verbesserung der Administration und der sächlichen und räumlichen Ressourcen empfohlen. Dabei sollte insbesondere eine studiengangsbezogene Aufstockung des Literaturbestands – vor allem im Bereich der Sozialwissenschaften – berücksichtigt werden. Die räumliche Situation am Campus Lichtenberg der HWR Berlin, an dem der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen der Studiengänge stattfindet, hat sich bereits

verbessert und wird sich im Jahr 2015 weiter verbessern, wenn die zur Zeit noch auf dem Campus untergebrachte Verwaltungsakademie an einen neuen Standort umzieht. Die sachliche Ausstattung konnte seit der Akkreditierung nicht wesentlich verbessert werden. Die Gutachter konnten sich jedoch von einer umfangreich ausgestatteten Bibliothek am Campus Lichtenberg überzeugen. Die Administration hat sich seit der letzten Akkreditierung dahingehend verschlechtert, dass in dem für den Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ und den Masterstudiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ zuständigen Prüfungs- und Praktikantenamt seit 2011 krankheitsbedingt ein personeller Engpass besteht. Das Amt sollte personell gestärkt werden.

Ansonsten haben sich seit der letzten Akkreditierung keine akkreditierungsrelevanten Veränderungen hinsichtlich der Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen/Prozesse ergeben.

7 Qualitätsmanagement

Die zu begutachtenden Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.), „Recht für die Öffentliche Verwaltung“ (LL.M.), „Public und Nonprofit-Management“ (B.A.), „Nonprofit-Management und Public Governance“ (M.A.) und „Recht im Unternehmen“ (LL.B.) werden, wie alle Studiengänge an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, in das hochschulweit etablierte und fachbereichsübergreifende Qualitätsmanagementsystem integriert.

Zu diesen hochschuleigenen Maßnahmen zählt v.a. die Überwachung der Lehre durch das Präsidium mittels der eigens für Qualitätssicherung eingerichteten Stabstelle.

Als Mittel zur Beurteilung der Lehrprozesse und der Rahmenbedingungen finden vor allem regelmäßige studentische Evaluationen statt. Von Seiten der Gutachtergruppe zu begrüßen ist hier zunächst die feste Verankerung der Evaluationsdurchführung und der Evaluationsprozesse in einer von der Hochschule verabschiedeten Evaluationssatzung. Diese in der Erstakkreditierung noch ausgesprochene Empfehlung führt zu einer wachsenden Qualitätssteigerung, schafft Transparenz für Studierende wie auch für die Lehrenden und führt zu einer größeren Akzeptanz des Evaluationsinstruments.

Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation folgt dabei einem festgelegten Plan. So wird jede Veranstaltung einmal in vier Semestern evaluiert, wobei der Zyklus zwischen zwei Evaluationen zur Auswertung der Daten und Weiterentwicklung der Lehrgestaltung genutzt wird. Abweichend davon kann auf Wunsch der Dekane und der Studiengangsleitungen die Evaluation semesterweise durchgeführt werden, vor allem, wenn sich ein Studiengang in der Aufbauphase befindet.

Die Durchführung der Evaluation erfolgt mittels standardisiertem Papierfragebogen, in Ausnahmefällen kann auch auf eine Online-Befragung ausgewichen werden, die aber unter Aufsicht von Personal erfolgt, wodurch eine hohe Rücklaufquote von 50 bis 90 Prozent erzielt wird.

Die Ergebnisse aus der Evaluation werden zunächst den Lehrenden mitgeteilt, wobei man an der HWR primär auf eine Reflexion der Ergebnisse durch die Lehrenden selbst setzt, und diese dann aus ihrer Sicht geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen sollen. Begrüßenswert ist dabei, dass die HWR zu deren Unterstützung eigene Weiterbildungsveranstaltungen organisiert und die Möglichkeit zur kostenfreien Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im BZHL bietet. Darüber hinaus besteht für neue Professoren an der HWR sogar die Möglichkeit einer Deputatsermäßigung – ohne Gehaltseinbußen – zum Zwecke der hochschuldidaktischen Weiterbildung, was rege in Anspruch genommen wird.

Eine weitere Auswertung der Evaluation erfolgt sodann durch den Dekan und die Studiengangleitung, die bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen Einzelgespräche mit den Lehrenden führen. Als Konsequenz schlechter Evaluationsergebnisse wird dabei vor allem die Kommunikation mit den Lehrenden gesucht und nur bei wiederholt schlechten Ergebnissen die Vergabe neuer Lehraufträge überprüft bzw. bei Professoren eine Weiterbildung vereinbart. Als Anreiz guter Lehre werden die Evaluationsergebnisse von der Hochschulleitung in die leistungsbezogene Besoldung der Professoren einbezogen.

Begrüßenswert für den Aspekt der Transparenz ist die hochschulweite Veröffentlichung der Einzelergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung in der Bibliothek.

Neben der reinen Lehrveranstaltungsevaluation wird in regelmäßigen Abständen auch eine Studiengangsevaluation durchgeführt, bei der alle Bereiche eines jeden Studiengangs kritisch beleuchtet werden. Themen dieser Befragung sind u.a. die Studienorganisation, die Studierbarkeit, die Beratung und Betreuung durch die Lehrenden sowie die Service-Einrichtungen der Hochschule.

Des Weiteren findet eine Befragung von Absolventen statt, die das Ziel hat, eine kritische Betrachtung mit gewissem Abstand zum Studium, sowie eine Reflexion der Praxisorientierung des Studiums zu erhalten.

Um ein schnelleres und unmittelbares Feedback zwischen den Studierenden und den Professoren bzw. der Studiengangleitung herzustellen, werden in jedem Studiengang für jedes Studienjahr Gruppensprecher gewählt, die die fließende Kommunikation aufrechterhalten. Dies ist von der Gutachtergruppe zu begrüßen, denn so können Unstimmigkeiten im Studiengang schnell und effizient ausgeräumt werden und gewährleisten eine gute Studierbarkeit insgesamt.

Eine weitere Qualitätssicherungsmaßnahme für die Lehre setzt bereits auf der Ebene der Dozentenauswahl an. Hier wird in den Probevorlesungsveranstaltungen viel Wert auf die didaktische Vermittlung, sowie auf die Fremdsprachenbefähigung der Dozenten gelegt.

In den begutachteten Kooperationsstudiengängen nehmen die Studierenden ebenfalls an den zuvor beschriebenen Evaluationen teil. Des Weiteren berichten die Studierenden über Jahrgangssprecher in der Gemeinsamen Kommission regelmäßig ausführlich über die Rahmenbedingungen ihres Studiums und die Lehre. Hier besteht auch die Möglichkeit, Kritik zu äußern und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren und umzusetzen. Die Lehrenden werden innerhalb der Evaluationsprogramme der beiden Fachbereiche regelmäßig evaluiert, die Ergebnisse analysiert der/die Kommissionsvorsitzende, der/die bei Bedarf in Abstimmung mit den Modulbeauftragten geeignete Maßnahmen vorschlägt. Der Evaluationszyklus wurde dahingehend angepasst, dass Lehrbeauftragte mindestens bei ihrem ersten und zweiten Einsatz zu evaluieren sind. Hauptamtlich Lehrende werden im regelmäßigen Evaluationszyklus der HWR oder auf Wunsch freiwillig evaluiert.

Bei allen zur Begutachtung stehenden Studiengängen ist eine sehr gute Kommunikation zwischen der Studierendenschaft und den Hochschullehrern und -mitarbeitern festzustellen. Des Weiteren konnte bei allen Studiengängen ein funktionierendes Qualitätsmanagement sowie der Wille nach kontinuierlicher Verbesserung festgestellt werden.

8 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“¹ vom 08.12.2009

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, da die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt in der Prüfungsordnung festgelegt werden muss.

Für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7),

¹ I.d.F. vom 23. Februar 2012

„Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium 10 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch) entfällt. Das Kriterium „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) ist nur teilweise erfüllt, da die Möglichkeit, das Studium mit 180 ECTS-Punkte zu absolvieren, entweder in der Prüfungsordnung geregelt werden muss, oder die Hochschule auf das Bewerben dieser Studienmöglichkeit in dem Flyer des Studiengangs verzichten muss.

Für den Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (LL.M.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium 10 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch) entfällt. Kriterium 5 „Prüfungssystem“ ist nur teilweise erfüllt, da sich in Modul 1 die Prüfungsform nicht an den zu erreichenden Lernzielen und Workload orientiert. Kriterium 8 („Transparenz und Dokumentation“) ist nur teilweise erfüllt, da die Modulbeschreibungen noch hinsichtlich der Unstimmigkeiten zwischen Workload und ECTS-Punkten zu überarbeiten und anzupassen sind.

Für den Studiengang „Public und Nonprofit-Management“ (B.A.) sowie für den Studiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ (M.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium 10 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch) entfällt. Das Kriterium 6 „Studiengangsbezogene Kooperationen“ ist nur teilweise erfüllt, da derzeit keine aktuelle Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vorhanden ist.

Für den Studiengang „Recht im Unternehmen“ (LL.B.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium 10 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch) entfällt.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2014 folgenden Beschluss:

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) wird mit folgender Auflage akkreditiert:

- **Die um §4 Abs. 8 ergänzte Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ ist in verabschiedeter Form nachzureichen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Möglichkeit, das Studium mit 180 ECTS-Punkten zu absolvieren, muss entweder in der Prüfungsordnung geregelt werden, oder die Hochschule muss auf das Bewerben dieser Studienmöglichkeit in dem Flyer des Studiengangs verzichten.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Begründung:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung hat den Beschluss gefasst, die Studien- und Prüfungsordnung im §4 um einen Absatz 8 zu ergänzen. In diesem wird die Möglichkeit, das Studium mit 180 ECTS-Punkten zu absolvieren, geregelt. Die geänderte Prüfungsordnung wurde jedoch noch nicht vorgelegt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Der Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (LL.M.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich Unstimmigkeiten zwischen Workload und ECTS-Punkten zu überarbeiten und anzupassen.**
- **Es muss im Modul 1 „Voraussetzungen und Handwerkszeug der Rechtsanwendung“ überprüft werden, inwieweit sich die Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ an den zu erreichenden Lernzielen orientiert. Außerdem müssen die Kriterien für die Bescheinigung über die „Aktive Teilnahme“ transparent dargestellt werden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- Es muss im Modul 1 „Voraussetzungen und Handwerkszeug der Rechtsanwendung“ überprüft werden, inwieweit sich die Prüfungsform an den zu erreichenden Lernzielen und dem Workload orientiert.

Begründung:

Die Prüfungsform des Moduls orientiert sich an dem Workload, jedoch ist die konkrete Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung der einzelnen Studierenden, insbesondere in Hinblick auf den zu erwartenden Kompetenzerwerb unklar, nicht zuletzt, weil objektive Kriterien für Inhalt und Umfang der Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ fehlen. Die Kriterien für die Bescheinigung über die Aktive Teilnahme müssen daher transparent dargestellt werden.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ (B.A.) wird mit folgender Auflage akkreditiert:

- Eine aktuelle Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist nachzureichen.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Prüfungs- und Praktikantenamt sollte personell gestärkt werden.

Nonprofit-Management und Public Governance (LL.M.)

Der Masterstudiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ (LL.M.) wird mit folgender Auflage akkreditiert:

- Eine aktuelle Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist nachzureichen.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2015 wird der Studiengang bis 30. September

2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Prüfungs- und Praktikantenamt sollte personell gestärkt werden.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Der Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ (LL.B.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2020.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Modul 9 „Betriebswirtschaftslehre“ sollte im Interesse der Nachhaltigkeit des Lernerfolges der Studierenden entzerrt werden.

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme werden folgende allgemeine Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Serviceangebot am Campus Lichtenberg sollte ausgebaut werden.
- Die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt sollte in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Änderung von Auflage zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt muss in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Angabe der Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt als Auflage ist seitens des Akkreditierungsrates noch nicht abschließend geklärt, daher reicht eine Empfehlung aus.